

## **Fälle & Lösungen**

Alle Fälle sind real und wurden von Gerichten entschieden. Soweit es sich um Gerichte anderer Bundesländer handelt, kann deren Rechtsprechung ohne weiteres auf Nordrhein-Westfalen übertragen werden.

Fälle und Lösungen werden getrennt, damit Sie sich zunächst selbst Gedanken zu einer Lösung machen können.

### **Fälle**

#### Fall 1

##### **Nachteilsausgleich**

Eine Schülerin der vierten Klasse wird wegen der Note „mangelhaft“ in Deutsch und Mathematik nicht versetzt. Sie klagt auf Versetzung in die Klasse 5. In Mathematik hätte sie mindestens die Note „ausreichend“ erhalten müssen, weil ihr wegen ihrer Rechenschwäche ein Nachteilsausgleich zugestanden hätte, den die Schule ihr verweigert hat.

Die Note „mangelhaft“ in Deutsch hätte nicht berücksichtigt werden dürfen, da es an der notwendigen Versetzungswarnung gefehlt habe. Das Halbjahreszeugnis enthält für das Fach Deutsch keine Note. Lediglich der Sprachgebrauch wird mit „mangelhaft“ benotet. In den Bemerkungen heißt es, die Lehrerkonferenz habe wegen der bei der Schülerin diagnostizierten Lese- und Rechtschreibschwäche die Noten für die Bereiche Lesen und Rechtschreibung ausgesetzt. Es sei daher für ihre Eltern keinesfalls klar gewesen, dass sie auch im Lesen und in der Rechtschreibung und damit im Fach Deutsch insgesamt nur mangelhafte Leistungen erbracht habe.

*Hat die Schülerin einen Anspruch auf Versetzung in die Klasse 5?*

#### Fall 2

##### **Die Bescheinigung der Psychologin**

Die Mutter eines Schülers legt eine Bescheinigung einer Psychologin vor, in der dem Kind eine Lese- und Rechtschreibschwäche sowie eine Dyskalkulie bescheinigt werden. Sie fordert unter Berufung auf in der Bescheinigung von der Psychologin ausgesprochene Empfehlungen eine Verlängerung der Schreibzeit bei Klassenarbeiten, einen Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistungen, Aufgabenstellungen bei Klassenarbeiten in einfacher Sprache, die angemessene Berücksichtigung der Dyskalkulie bei der Notengebung in Mathematik sowie die Möglichkeit, eine Arbeit bei zu großer Beeinträchtigung durch Lärm beenden und zu einem späteren Termin in einem ruhigen Raum nachschreiben zu können.

*Welche diese Ansprüche werden zu Recht gestellt?*

Fall 3

### **Ausschluss von der Klassenfahrt**

Das Klassenbuch enthielt innerhalb eines Monats acht Eintragungen über Fehlverhalten eines Schülers. Dieser Schüler störte ein Gespräch das eine Lehrerin mit ihm und vier anderen Schülern über Auseinandersetzungen zwischen den Schülern führen wollte, so dass er aufgefordert wurde, im Klassenraum auf das Ende des Gesprächs zu warten, da die Lehrerin anschließend mit ihm alleine sprechen wollte. Er wartete nicht, sondern verließ den Klassenraum. Die Eltern bestreiten, dass es eine solche Anordnung der Lehrerin gegeben habe und relativieren das sonstige Fehlverhalten ihres Kindes.

*Darf der Schüler von einer drei Wochen später stattfindenden Klassenfahrt ausgeschlossen werden?*

Fall 4

### **Der mobbende Vater**

Der Vater eines Schülers hat in großem Umfang über längere Zeit Dienstaufsichtsbeschwerden, Petitionen, Befangenheitsanträge und Strafanzeigen gegen Lehrkräfte und die Schulleitung gerichtet. Ein Großteil der Lehrkräfte fühlte sich von dem Vater bedroht, die beiden Klassenlehrerinnen und die Schulleiterin waren zwischenzeitlich dienstunfähig erkrankt. Das Verhalten des Schülers in der Schule war völlig unproblematisch.

*Darf der Schüler auf eine andere Schule verwiesen werden?*

Fall 5

### **Steine und Äste**

Vom Schulhof einer Grundschule, auf dem eine Lehrerin Aufsicht führte, die vor allem auf eine Kletteranlage achtete, warfen Schüler Steine auf ein Nachbargrundstück und beschädigten einen Swimmingpool. Der Eigentümer des Nachbargrundstücks hatte sich in der Vergangenheit mehrmals an die Aufsicht führenden Lehrerinnen gewandt und darauf hingewiesen, dass Schüler Steine und Äste über den Gartenzaun warfen.

*Hat die Lehrerin ihre Aufsichtspflicht verletzt?*

Fall 6

### **Bewegungsförderung**

Eine Schule führte ein Projekt zur Bewegungsförderung durch. In der Turnhalle waren ein Hindernisparcours, ein Reck, ein Barren, verschiedene Böcke sowie eine schräg an der Wand montierte Sprossenwand, unter der Turnmatten lagen, aufgebaut. Eine 8-jährige Schülerin rutschte von der dritten Sprosse ab, verhakte sich mit dem Arm und erlitt einen komplizierten Armbruch.

Es befanden sich vier Aufsichtspersonen in der Turnhalle: zwei Sportlehrer, die Klassenlehrerin und eine weitere Lehrerin. Die Lehrerin stand in der Nähe der Sprossenwand, die Klassenlehrerin in der Mitte der Halle und die beiden Sportlehrer an anderen Geräten.

*Haben die Lehrkräfte ihre Aufsichtspflicht verletzt?*

Fall 7

### **Zeugnisaussagen**

Eine Grundschullehrerin stellte Zeugnisse einer zweiten Klasse überwiegend ohne fachspezifische Angaben zu den Leistungen in Deutsch und Mathematik aus. Die Schulleiterin ordnete an, die Zeugnisse neu zu schreiben und um fachspezifische Leistungsangaben zu ergänzen.

*Verstößt die Anordnung der Schulleiterin gegen die pädagogische Freiheit der Lehrerin?*

## **Lösungen**

Fall 1

### **Nachteilsausgleich**

Da ein Nachteilsausgleich nicht gewährt wurde, handelt es sich um eine unzureichende Förderung. Eine unzureichende Förderung bedeutet aber nicht das Erreichen einer besseren Note. Aus der unzureichenden Förderung ergibt sich kein Anspruch auf Versetzung. Was die Schülerin tatsächlich möchte, ist kein Nachteilsausgleich, sondern ein Notenschutz. Sie möchte keine oder eine bessere Note erhalten und damit bei der Notengebung anders behandelt werden, als alle anderen Schüler. Sie fordert, von Leistungsanforderungen abzusehen, weil sie diese als subjektiv unerfüllbar ansieht oder die Nichterfüllung der

Leistungsanforderungen ohne Bewertung zu lassen. Der Grundsatz der Chancengleichheit erfordert es aber, an alle Schüler dieselben Bewertungsmaßstäbe anzulegen. Etwas anderes kann nur gelten, wenn das Gesetz ausdrücklich etwas anderes vorsieht. Das ist hier aber nicht der Fall.

Im Teilbereich Sprachgebrauch lag keine Abweichung von den Noten im Halbjahreszeugnis vor. In den Bemerkungen heißt es, die Lehrerkonferenz habe wegen der bei der Schülerin diagnostizierten Lese- und Rechtschreibschwäche die Note für diesen Bereich ausgesetzt. Aus diesen Bemerkungen ergibt sich hinreichend klar, dass die Leistungen in allen Teilbereichen des Faches Deutsch nicht ausreichend waren. Daran ändert sich auch nichts dadurch, dass das Zeugnis keine Gesamtnote im Fach Deutsch enthält.

(Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Az.: 19 B 1526/21)

## Fall 2

### **Die Bescheinigung der Psychologin**

Die Schule ist an die Empfehlungen der Psychologin nicht gebunden, da sie aufgrund ihrer pädagogischen Kompetenz und der Kenntnis der schulischen Rahmenbedingungen die Konsequenzen aus einer psychologischen Diagnose selbst zieht. Die Schule nimmt die Handlungsempfehlungen aber zur Kenntnis, um sie in ihre Entscheidungsprozesse einzubeziehen.

Ist es Schülern aufgrund bestimmter Rahmenbedingungen (gesundheitliche Beeinträchtigung, Behinderung) nicht möglich, eine Leistung unter gleichen Bedingungen zu erbringen, können Sie einen Anspruch auf Nachteilsausgleich haben, der sich unmittelbar aus dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf Chancengleichheit ergibt. (Bundesverwaltungsgericht, Az.: 6 C 33.14). Es gibt keinen unmittelbar aus der Verfassung ableitbaren Anspruch auf Notenschutz, da es gegen die Chancengleichheit verstößt, bei einzelnen Schülern auf bestimmte Leistungen zu verzichten, die Bewertungsmaßstäbe zu ändern oder ganz auf eine Bewertung zu verzichten. Der Notenschutz bevorzugt bestimmte Schüler.

(Bundesverwaltungsgericht, Az.: 6 C 33.14)

Eine Verlängerung der Schreibzeit kann als Nachteilsausgleich bei Klassenarbeiten gewährt werden, bei denen sich eine verlangsamte Lese- und Schreibgeschwindigkeit auswirkt. Die Schule entscheidet, ob sie diesen Nachteilsausgleich für erforderlich hält.

Ein Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistungen stellt einen Notenschutz dar, der nur zulässig ist, wenn es für ihn eine gesetzliche Grundlage gibt (Bundesverwaltungsgericht, Az.: 6 C 33.14). Die Schule hat die Regelungen des LRS-Erlasses zu beachten.

Das sprachliche und inhaltliche Verständnis der Aufgabenstellungen ist Teil der geforderten Leistung. Eine Aufgabenstellung in einfacher Sprache für einzelne Schüler stellt einen unzulässigen Notenschutz dar, da die geforderte Leistung verändert wird und zudem die Gefahr impliziter Lösungshinweise besteht. Das gilt nicht für Aufgabenstellungen während des Unterrichts, sondern bei benoteten Klassenarbeiten.

Die Fähigkeit, mathematische Aufgaben in einer vorgegebenen Zeit zu verstehen und zu lösen, stellt den Kern der geforderten Leistung da. Ein Notenschutz in Form einer teilweise unterlassenen oder im Vergleich zu den Mitschülern günstigeren Bewertung ist daher rechtswidrig (Verwaltungsgericht Braunschweig, Az.: 6 A 204/12).

Eine besondere persönliche Lärmempfindlichkeit gehört zu den persönlichen Eigenarten, die sich auf Leistungen auswirken, ohne zu einem Nachteilsausgleich zu führen. In keinem Fall darf Schülern gestattet werden, nach eigenem Gutdünken eine Klassenarbeit abubrechen und

zu einem späteren Termin nachzuschreiben. Der Schüler kann allenfalls – wie alle Schüler – eine ungewöhnliche Lärmbeeinträchtigung während einer Klassenarbeit rügen und die Rechtmäßigkeit der Klassenarbeit infragestellen.

Fall 3

### **Ausschluss von der Klassenfahrt**

Der Schüler zeigt erhebliche Defizite bei seiner Bereitschaft, sich an Anweisungen der Lehrkräfte zu halten. Insbesondere auf Klassenfahrten sind Lehrkräfte darauf angewiesen, dass Schüler klare Anweisungen befolgen, damit die Lehrkräfte ihre Aufsichtspflicht verantwortlich ausüben können.

Wenn Eltern und Schule nicht gemeinsam an einem Strang ziehen, um Verhaltensweisen eines Kindes abzustellen, die einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb erschweren oder unmöglich machen, können Versuche der Lehrkräfte, weiterhin mit rein pädagogischen Maßnahmen auf den Schüler Einfluss zu nehmen, frühzeitig zu Gunsten von Schulordnungsmaßnahmen aufgegeben werden (Verwaltungsgericht Aachen, Az.: 9 L 752/19).

Fall 4

### **Der mobbende Vater**

Wird die Schule nicht von Schülern gestört, und greifen nicht Schüler, sondern Eltern in die Rechte anderer am Schulleben beteiligter Personen ein, bedarf eine Reaktion der Schule einer gesetzlichen Grundlage. Die Regelungen zu den Ordnungsmaßnahmen betreffen nur Schüler und sind keine gesetzliche Grundlage für ein Handeln den Eltern gegenüber. Die Eltern sind zwar nach den Schulgesetzen zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Schule verpflichtet, diese Normen enthalten aber keine Sanktionsmöglichkeiten bei schweren Verstößen der Eltern gegen diese Verpflichtung. Schulen müssen andere Handlungsmöglichkeiten, wie etwa Hausverbote und Nichtbearbeitung von Beschwerden, ergreifen, als Ordnungsmaßnahmen gegen ein verhaltensunauffälliges Kind (VG Berlin, Az.: 3 L 612/20).

Fall 5

### **Steine und Äste**

Neben einer altersangemessenen Beaufsichtigung, die auch das Erziehungsziel der Selbstständigkeit berücksichtigt, begrenzt die Zumutbarkeit von Aufsichtsmaßnahmen die Aufsichtspflicht. Der Einsatz einer zweiten Aufsichtsperson wäre zur Kontrolle der Grenze zum Nachbargrundstück möglich, wegen des damit verbundenen dauerhaften und erheblichen

Personalaufwandes durch eine Verdoppelung jeder Pausenaufsicht auf dem Schulhof, der Schule aber nicht zumutbar gewesen. Selbst wenn die Schulleitung vom Nachbarn über Vorfälle informiert worden wäre, wäre sie nicht verpflichtet gewesen, dauerhaft eine zweite Aufsicht einzuteilen (Landgericht Bonn, Az.: 1 O 110/12). Die Lehrerin hat ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt, da sie sich in besonderem Maße um die gefährlichste Stelle auf dem Schulhof – die Kletteranlage – gekümmert hat, und es nicht möglich ist, jeden Wurf mit einem Stein oder Ast zu verhindern, da er sich in Sekundenschnelle ereignet (Landgericht Aachen, Az.: 4 O 319/91).

Fall 6

### **Bewegungsförderung**

Die Schülerin hatte die Sprossenwand ordnungsgemäß benutzt. Auch das Erreichen der dritten Sprosse stellte keine verbotene Benutzung oder besondere Gefahrenlage dar. Die Lehrerin, die sich in der Nähe der Sprossenwand aufhielt und die Klassenlehrerin hatten daher keinerlei Veranlassung, einzugreifen und der Schülerin die Nutzung der Sprossenwand zu verbieten. Das Erreichen der dritten Sprosse erforderte auch keine Hilfestellung oder eine andere unmittelbare Form des aktiven Eingreifens. Die Aufsicht entsprach damit der Gefahrenlage (Landgericht Bonn, Az.: 1 O 231/17).

Die Aufsicht war kontinuierlich geführt worden, da die Schüler sich bei vier aufsichtführenden Lehrkräften nicht unbeaufsichtigt fühlen konnten.

Gegen das Prinzip der Prävention wurde nicht verstoßen, da die Gefahr eines plötzlichen Abrutschens bei bis dahin völlig normalem Verlauf des Kletterns nicht erkennbar war, und eine aktive Aufsicht durch körperliches Eingreifen oder Anweisungen war nicht erforderlich, da es keine erkennbare, akute Gefahr gab.

Fall 7

### **Zeugnisaussagen**

Die Schulleiterin hat hier dem verfassungsrechtlich und schulgesetzlich verankerten Informationsanspruch der Eltern und Schüler zur Geltung verholfen.

Der Informationsanspruch der Eltern und Schüler bezieht sich vor allem auf Informationen über die Leistungen und Lernfortschritte sowie das leistungsbezogene Verhalten des Kindes. Zu diesem Anspruch gehört auch die Information über den Leistungsstand bezogen auf einzelne Fächer und Lernbereiche. Die pädagogische Gestaltungsfreiheit wird durch die in der Verfassung und dem Schulgesetz garantierten Rechte der Eltern und Schüler begrenzt. Die Schulleiterin hat daher nicht gegen die pädagogische Freiheit der Lehrerin verstoßen. (Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Az.: 1 UE 1042/92)